

Richtlinie zur Förderung von Gästezimmern und Ferienwohnungen/-häusern in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

1. Allgemeines

- 1.1 Um den Tourismus in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zu fördern, werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einmalige Zuwendungen für die Schaffung von Gästezimmern mit mindestens 4 Betten bzw. Ferienwohnungen/-häusern mit mindestens 4 Betten gewährt.

2. Umfang der Zuwendung

- 2.1 Die einmalige Zuwendung wird für den baulichen Teil der Maßnahme und die Einrichtung gewährt. Des Weiteren werden 50% der Kosten für Außenanlagen (Terrasse, Balkon, Zuwegung), welche im Zuge der Errichtung von neuen Gästezimmern und Ferienwohnungen/-häusern entstehen, bei den förderfähigen Gesamtkosten berücksichtigt.
- 2.2 Die Zuwendung beträgt 30% der förderfähigen Gesamtkosten (siehe 2.1), höchstens jedoch
- 2.500,00 € pro Bett in einem Gästezimmer oder einer/einem Ferienwohnung/-haus, die den Mindestkriterien einer 5 Sterne-Klassifizierung entsprechen
 - 2.000,00 € pro Bett in einem Gästezimmer oder einer/einem Ferienwohnung/-haus, die den Mindestkriterien einer 4 Sterne-Klassifizierung entsprechen
 - 1.500,00 € pro Bett in einem Gästezimmer oder einer/einem Ferienwohnung/-haus, die den Mindestkriterien einer 3 Sterne-Klassifizierung entsprechen
 - 1.000,00 € pro Bett in einem Gästezimmer oder einer/einem Ferienwohnung/-haus, die den Mindestkriterien einer 2 Sterne-Klassifizierung entsprechen.

Zustellbetten sind nicht förderfähig.

- 2.3 Fördervoraussetzung ist, dass mindestens 4 Betten bei Gästezimmern oder mindestens 4 Betten bei Ferienwohnungen/-häusern geschaffen werden. Es werden höchstens 10 Betten bei Gästezimmern und höchstens 12 Betten bei Ferienwohnungen/-häusern pro Betrieb gefördert.
- 2.4 Nicht gefördert werden Unterhaltungsmaßnahmen für die Instandhaltung eines laufenden Fremdenverkehrsbetriebes.
- 2.5 Der Samtgemeindeausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Um eine Förderung zu erhalten, müssen die Mindestkriterien für die Klassifizierung von Gästezimmern bzw. Ferienwohnungen/-häusern eingehalten werden.

Der Kriterienkatalog wird in regelmäßigen Abständen vom Deutschen Tourismusverband überarbeitet.

- 3.2 Eine Klassifizierung erfolgt durch die Mittelweser-Touristik GmbH. Nähere Informationen zur Klassifizierung sind über die Mittelweser-Touristik GmbH zu erhalten.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 4.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vor Beginn der Arbeiten, möglichst bis zum 01.10. des laufenden Jahres, schriftlich an den TourismusService der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zu richten.

4.2 Dem Antrag sind beigefügt:

- a) Eine Beschreibung der zu fördernden Maßnahme einschließlich Bauzeichnung, Bemaßung, Nutzungsart, Möblierung, ggf. Baugenehmigung
- b) Ein Kostenvoranschlag
- c) Ein Finanzierungsplan
- d) Eine Erklärung des Antragsstellers, den in Ziffer 5 genannten Verpflichtungen nachzukommen.

4.3 Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen bearbeitet. Anträge, die wegen Ausschöpfung der Mittel nicht bedacht werden können, werden für das folgende Haushaltsjahr vorgemerkt. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann in dringenden Fällen zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

4.4 Für Vorhaben, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits begonnen wurde, können Zuwendungen nicht mehr gewährt werden.

4.5 Der Zuschussempfänger hat nach angemessener Frist, spätestens ein Jahr nach Vorliegen der Bewilligung, die Originalrechnungen über die entstandenen Kosten vorzulegen. Danach entfällt die Bindungswirkung über die gegebene Zuwendung.

4.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt:

- a) Nach Abnahme und entsprechender Klassifizierung der/des gebrauchsfertigen Gästezimmer/Ferienwohnung/-hauses
- b) Nach Vorlage des Endverwendungsnachweises über die entstandenen Kosten und
- c) wenn das geförderte Vorhaben dem TourismusService zur Vermittlung zur Verfügung steht.

4.7 Der Samtgemeindeausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen vom Antrags- und Bewilligungsverfahren zulassen.

5. Verpflichtungen

5.1 Der Antragssteller ist verpflichtet, die/das geförderten Räume/geförderte Wohnung/Haus mindestens 6 Jahre als Gästezimmer/Ferienwohnung/-haus zu den ortsüblichen Preisen zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck hat der Antragssteller die Zimmer/die Wohnung/das Haus dem TourismusService zur Vermittlung zu melden.

5.2 Den Zustand und die Zweckbestimmung des/der geförderten Gästezimmers/Ferienwohnung/-hauses überwacht die Mittelweser-Touristik GmbH.

Der TourismusService behält sich vor, Nachprüfungen anzustellen. Den Vertretern der Samtgemeinde und der Mittelweser-Touristik sind zu diesem Zweck nach Voranmeldung der Zutritt zu den Räumen/der Wohnung/dem Haus zu gestatten.

5.3 Werden eines oder mehrere der geförderten Gästezimmer, eine oder mehrere geförderte Ferienwohnung(en) bzw. ein oder mehrere Ferienhaus/-häuser vor Ablauf der Bindungsfrist zweckentfremdet, so ist der Zuschuss anteilig für die noch ausstehenden Bindungsfrist (1/6 pro Jahr) an die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zurückzuzahlen.

